



HVBG

HVBG-Info 24/1996 vom 16.08.1996, S. 2083 - 2089, DOK 375.315:750.11

Haftung für seelisch bedingte Folgeschäden einer Verletzungshandlung - BGH-Urteil vom 30.04.1996 - VI ZR 55/95

Haftung für seelisch bedingte Folgeschäden einer Verletzungshandlung - Ermessensgrenzen für Schmerzensgeldbemessung bei Angabe eines Mindestbetrags oder einer Größenordnung (§§ 249 Satz 2, 847 BGB; §§ 253 Abs. 2 Nr. 2, 308 Abs. 1 ZPO); hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 30.04.1996 - VI ZR 55/95 -

Der BGH hat mit Urteil vom 30.04.1996 - VI ZR 55/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der Schädiger hat für seelisch bedingte Folgeschäden einer Verletzungshandlung, auch wenn sie auf einer psychischen Anfälligkeit des Verletzten oder sonstwie auf einer neurotischen Fehlverarbeitung beruhen, haftungsrechtlich grundsätzlich einzustehen.
Eine Zurechnung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn das Schadensereignis ganz geringfügig ist (Bagatelle) und nicht gerade speziell auf die Schadensanlage des Verletzten trifft.
2. Bei der Festsetzung des für angemessen gehaltenen Schmerzensgeldes sind dem Richter im Rahmen des ZPO § 308 durch die Angabe eines Mindestbetrages oder einer Größenordnung nach oben keine Grenzen gezogen.